

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0057915

Entscheidungsdatum

09.02.2024

Geschäftszahl

8Ob653/86; 7Ob514/88 (7Ob515/88); 7Ob1597/95 (7Ob1598/95); 7Ob129/05d; 7Ob74/09x;
1Ob241/13t; 1Ob266/15x; 1Ob262/15h; 1Ob133/17s; 1Ob58/18p; 1Ob44/18d; 1Ob180/23m

Norm

EheG §91

Rechtssatz

In Ermangelung einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Zustimmung des anderen Ehegatten wird jede Umschichtung von ehelichen Ersparnissen von der Bestimmung des § 91 Abs 1 EheG erfasst. Der daraus entstehende Anspruch auf Einbeziehung des Fehlenden führt zu der Fiktion, das Fehlende - und zwar nach dem Wert zur Zeit der Aufteilung - sei dem Antragsgegner schon durch Aufteilung zugekommen.

Entscheidungstexte

TE OGH 1987-03-26 8 Ob 653/86

TE OGH 1988-04-14 7 Ob 514/88

Beisatz: Hier: Umschichtung durch Verkauf einer Wohnung und Einbringung des Erlöses in das Unternehmen des Antragstellers. (T1)

TE OGH 1995-06-14 7 Ob 1597/95

nur: Der daraus entstehende Anspruch auf Einbeziehung des Fehlenden führt zu der Fiktion, das Fehlende - und zwar nach dem Wert zur Zeit der Aufteilung - sei dem Antragsgegner schon durch Aufteilung zugekommen. (T2)

TE OGH 2005-09-28 7 Ob 129/05d

TE OGH 2009-07-08 7 Ob 74/09x

Auch; Beisatz: Das von dem einen Ehepartner nach der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erworbene Eigentum an einer während der aufrechten ehelichen Gemeinschaft gepachteten Liegenschaft (hier: Kleingarten) kann das aufgegebenes Pachtrecht nicht surrogieren. (T3)

TE OGH 2014-04-24 1 Ob 241/13t

Auch

TE OGH 2016-02-25 1 Ob 266/15x

Vgl auch

TE OGH 2016-03-31 1 Ob 262/15h

Vgl auch; Veröff: SZ 2016/43

TE OGH 2017-11-15 1 Ob 133/17s

Beisatz: Hier: Übertragung der Ehewohnung im Rahmen der Übertragung der Landwirtschaft. (T4)

Beisatz: Wenn die Ausgleichszahlung so zu bemessen ist, als ob das Vermögen noch vorhanden wäre, so kann dies nicht anders verstanden werden, als dass die Ausgleichspflicht nach § 91 Abs 1 EheG nicht durch das tatsächliche Vermögen begrenzt wird. Im Rahmen des § 91 Abs 1 EheG kann daher die festzusetzende Ausgleichszahlung den Wert der tatsächlich noch vorhandenen Aufteilungsmasse auch übersteigen. (T5)

Bem.: Mit ausführlicher Begründung der Ablehnung der Meinung Gitschthalers (mwN), dass auch im Anwendungsbereich des § 91 Abs 1 EheG eine Ausgleichszahlung nur in Höhe der tatsächlich vorhandenen Aufteilungsmasse festgesetzt werden dürfe. (T6)

Veröff: SZ 2017/129

TE OGH 2018-04-30 1 Ob 58/18p

nur T2

TE OGH 2018-04-30 1 Ob 44/18d

nur T2

TE OGH 2024-02-09 1 Ob 180/23m

nur T2

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0057915